



## Kenntnisprüfung in der Podologie

### Hintergrund

Im Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (Podologengesetz - PodG) ist geregelt, wer in Deutschland den Beruf eines Podologen/einer Podologin ausüben darf.

§ 1 (1) Wer die Berufsbezeichnung "Podologin" oder "Podologe" führen will, bedarf der Erlaubnis.

Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.

Personen aus anderen Ländern, die einen Abschluss in ihrem Heimatland in der Podologie erworben haben oder über einen vergleichbaren Abschluss verfügen, müssen daher eine Gleichwertigkeit dieses Abschlusses in Deutschland beantragen.

Ist die Gleichwertigkeit dieses Abschlusses nicht gegeben oder ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit nicht möglich, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen.

An unserer staatlich anerkannten Schule für Podologie führen wir Kenntnisprüfungen und Anpassungslehrgänge zum Nachweis des gleichwertigen Kenntnisstandes durch.

### Teilnahmevoraussetzung

Sie verfügen über eine Zulassung zur Kenntnisprüfung in der Podologie der zuständigen Behörde des Bundeslandes, in dem Sie hier in Deutschland wohnen. .

### einzureichende Unterlagen

Bescheid über die Zulassung zur Kenntnisprüfung in der Podologie im Original bzw. in beglaubigter Kopie

### Kosten

je nach Festlegungen des Bescheides der Behörde

### Termine

auf Nachfrage

### Abschluss

Nachweis des gleichwertigen Kenntnisstandes als Voraussetzung zur Führung der Berufsbezeichnung „Podologe/ Podologin“

### Kontakt

FIT-Ausbildungs-Akademie gGmbH  
Halberstädter Str. 42, 39112 Magdeburg  
Ansprechpartner: Frau Rauhut  
Tel: 0391/60 8 44-12  
E-Mail: C.Rauhut@fit-bildung.de